

Graz, am 24. Juli 2020

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 04-2020

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.26-1431/2019 vom 05.08.2019

Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrages mit einem Hausbesorger fallen auch unter die der Eigentümereigenschaft zustehenden Maßnahmen ordentlicher Verwaltung iSd § 833 ABGB (vgl OGH 06.11.2007, 506112/07t; VwGH 03.07.2002, 99/08/0173) und damit zu jenem Bereich, für den gemäß § 2 Abs 5 WEG 2002 (WEG) eine Rechtspersönlichkeit als juristische Person im Umfang von § 18 Abs 1 und Abs 2 WEG besteht. Diese Judikatur des VwGH und OGH zur ordentlichen Verwaltung hat seine Gültigkeit auch für beschäftigte Reinigungskräfte. Besteht eine Übertragung der Vertretung der Liegenschaft an einen Immobilienverwalter gemäß § 18 Abs 3 WEG, trifft daher bei einer Beschäftigung ohne arbeitsmarktrechtlicher Bewilligung gemäß § 3 Abs 1 AuslBG den Immobilienverwalter die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung iSd § 9 Abs 1 VStG.

LVwG 30.29-1272/2019 vom 12.09.2019

Übt ein ausländischer Staatsangehöriger Tätigkeit in einem Krankenhaus im Rahmen des „Klinisch-Praktischen Jahres“ (Teil des Studiums der Humanmedizin) aus, besteht dafür die Verpflichtung zur Einholung einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung gemäß § 3 Abs 1 AuslBG.

Steiermärkisches Baugesetz

LVwG 50.17-201/2016 vom 22.11.2019

Der Nachbar hat im Rahmen des § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 einen Anspruch darauf, dass ein Bauwerk, welches den Flächenwidmungs- und Bebauungsvorschriften widerspricht, nicht errichtet werden darf (vgl. VfGH 27.02.2018, E 1328/2016). Fehlt eine dementsprechende Verordnung, muss dies aber nicht zwingend zu einer Abweisung des Bauansuchens führen (vgl. VwGH 01.08.2018, Ra 2018/06/0021), sondern ist diese davon abhängig, ob eine Beeinträchtigung im Rahmen der Geltendmachung der Nachbarrechte dadurch gegeben sein könnte.

Gewerbeordnung

LVwG 30.25-2948/2018 vom 04.12.2018

Bei dem Vorhalt der unbefugten Gewerbeausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“ gemäß § 134 iVm § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 muss iSd § 44a VStG die tatsächliche Ausübung einer vom Gewerbeumfang erfassten Tätigkeit dieses Gewerbes auf einem konkreten Fachgebiet vorgehalten werden.

LVwG 30.25-3109/2018 vom 21.01.2019

Die Durchführung von Holzarbeiten an Fensterflügeln, Fensterstöcken, Türen und Türstöcken im Rahmen eines größeren Auftrages stellen Tätigkeiten dar, welche typischerweise dem Tischlerhandwerk nach § 94 Z 71 GewO 1994 unterliegen, wenn diese selbständig, regelmäßig und in Gewinnabsicht vorgenommen werden. Dabei ist das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten, sowie der Umstand, dass diese nicht „lege artis“ vorgenommen wurden, nicht von Belang. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Tätigkeiten an sich unter „Tischlerarbeiten“ subsumiert werden können.

LVwG 30.25-289/2019 vom 25.03.2019

Die persönliche Anwesenheit des Gewerbeinhabers im Lokal ist keine Voraussetzung zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nach den §§ 367a iVm 114 1. Satz GewO 1994 und § 18 Abs 2 JSchG Stmk 2013 (StJG). Im Hinblick auf die extensive Ausschankdefinition des § 111 Abs 3 GewO 1994 (vgl. VwGH 09.09.2015, Ro 2015/04/0017) liegt eine solche sogar dann vor, wenn die Getränkeabgabe nicht durch eine bei diesem beschäftigte Person, sondern durch einen bekannten, erwachsenen Stammgast erfolgt.

LVwG 30.25-2259/2019 vom 14.11.2019

Das Tatbestandsmerkmal „ausschenken von alkoholischen Getränken“ des § 114 GewO 1994 ist bereits dann erfüllt, wenn sich das alkoholische Getränk im Verfügungsbereich des Jugendlichen befunden hat. Fallbezogen wurde das alkoholische Getränk auf die Theke vor dem Jugendlichen abgestellt.

Maßnahmen

LVwG 22.3-1938/2019 vom 23.08.2019

Durch Bundes- oder Landesgesetz kann auf Grundlage des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde bei Vollziehung der Gesetze (sog. typenfreies hoheitliches Verwaltungshandeln; VfSlg 19.986/2015) eröffnet werden (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage, S 306, Rz 1). Das Steiermärkische Baugesetz (BauG Stmk 1995), sowie das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (ROG Stmk 2010) sehen keine Beschwerdelegitimation wegen Verletzung subjektiver Rechte vor, weshalb eine Verhaltensbeschwerde nicht in Betracht kommt. Vielmehr erschöpft sich die Möglichkeit in der Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 98a Steiermärkische Gemeindeordnung (GdO Stmk 1967), für welche nach § 97 GdO Stmk 1967 die Steiermärkische Landesregierung zuständig ist. Die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge, die Steiermärkische Landesregierung zu verhalten, dass sie ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht von Amts wegen nachkommen soll, waren daher mangels gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 70.16-1850/2019 vom 02.12.2019

Die Beurteilung des Wohlverhaltens einer Person mit aufrechtem Waffenverbot gemäß § 12 Abs 7 WaffG 1996 hat negativ auszufallen, wenn sich diese Person bewusst und exzessiv mehrmals über waffenrechtliche Vorschriften hinweggesetzt hat, und die Menge der angehäuften Waffen eine kaum noch als rational einzustufende Leidenschaft für den Besitz von Waffen und besonders Kriegsmaterial zeigt (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0106). Der heranzuziehende Beobachtungszeitraum ist stets unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu prüfen und unter Bedachtnahme auf

Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat zu wählen (vgl. VwGH 01.07.2005, 2005/03/0046).

Verfahrensrecht

LVwG 40.3-2778/2019 vom 04.02.2020

Einer Beschwerde, die sich gegen die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG richtet, ist Folge zu geben, wenn nach Einbringung der Beschwerde dem behördlichen Auftrag, dem die Verhängung der Zwangsstrafe dient, vollinhaltlich entsprochen wurde.

LVwG 30.13-2928/2019 vom 23.03.2020

Die behauptete Datenschutzverletzung durch die Anführung des Geburtsdatums des Empfängers auf einem zu eigenen Händen zugestellten Schriftstück, führt niemals zu einer rechtsunwirksamen Zustellung. Darüber hinaus normiert § 5 ZustG, dass der Zustellempfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen ist, wodurch auch die Verwendung des Geburtsdatums für diesen Zweck jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.